

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/451 vom 28. Mai 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_451

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/451 du 28 mai 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/451 del 28 maggio 2013

Regeste

Art. 57a Abs. 1 IVG, Art. 42 ATSG, Art. 23 Abs. 1 IVG. Vor dem Erlass einer Taggeldverfügung ist dem Versicherten in geeigneter Form das rechtliche Gehör zu gewähren. Um die Höhe des IV-Taggeldes bestimmen zu können, muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehen, wann die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers eingetreten ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Juni 2017, IV 2014/451). Entscheid vom 6. Juni 2017 Besetzung Präsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrer-Hug und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiberin Annemarie Haase Geschäftsnr. IV 2014/451 Parteien A.____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Taggeld Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

Würde man den Art. 57a Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; IVG) nur nach seinem Wortlaut interpretieren, würde jedem Endentscheid über ein Leistungsbegehren, also auch der Verfügung über einen Taggeldanspruch während einer beruflichen Abklärung, ein Vorbescheid vorausgehen. Der angefochtenen Verfügung vom 5. September 2014, mit welcher dem Beschwerdeführer ein Taggeld zugesprochen worden ist, ist jedoch kein Vorbescheid vorausgegangen. Dies lässt sich durch den - dem Wortlaut des Art. 57a Abs.1 Satz 1 IVG zuwiderlaufenden - Art. 73bis Abs. 1 Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201; IVV) erklären, laut dem sich die Vorbescheidspflicht auf Fragen beschränkt, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. c bis f IVG fallen. Da Fragen in Bezug auf die Zusprache von Taggeldern in den Aufgabenbereich der Ausgleichskassen fallen, geht die Praxis davon aus, dass diese nicht der Vorbescheidspflicht unterstehen. Im Falle einer Taggeldverfügung ergeht demnach weder für die von der IV-Stelle festgelegte Dauer der Taggeldberechtigung noch für die Höhe des Taggeldes ein Vorbescheid. Da auch kein Einspracheverfahren vorgesehen ist, wird das rechtliche Gehör weder ex ante noch ex post gewährt, womit sowohl Art. 57a Abs. 1 Satz 2 IVG als auch Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) ignoriert werden. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör fehlt, weshalb die IV-Stelle (bzw. die intern zuständige Ausgleichskasse) dem Versicherten vor Erlass einer Taggeldverfügung in anderer geeigneter Form das rechtliche Gehör zu gewähren hat (vgl. zum Ganzen: Urteil des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 16. September 2014, IV 2013/302 E. 1). Indem der Beschwerdeführer bereits am 13. Juni 2014 eine Taggeldverfügung erhalten hat, mit der ihm mit denselben Berechnungsgrundlagen ein

Taggeld von Fr. 5.60 zugesprochen worden ist (IV-act. 52), hat er gewusst, was ihn bei unveränderter Sachverhaltslage für eine allfällige 2. Taggeldphase erwarten würde. Damit ist das rechtliche Gehör in Bezug auf die angefochtene Taggeldverfügung in geeigneter Form gewahrt worden, da das Beharren auf einer separaten Ankündigung eine überspitzt formalistische Anwendung des Art. 42 Satz 1 ATSG wäre.

E. 2

2.1 Eine versicherte Person hat gemäss dem Art. 22 Abs. 1 IVG während der Durchführung einer Eingliederungsmassnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 3 IVG einen Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wegen der Massnahme verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder wenn sie in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig ist. Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören gemäss dem Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG unter anderem auch die Massnahmen beruflicher Art, das heisst insbesondere die Berufsberatung, die erstmalige berufliche Ausbildung und die Umschulung. Die Grundentschädigung des Taggeldes beträgt 80% des letzten ohne eine gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens (Art. 23 Abs. 1 IVG). Hat die versicherte Person vor mehr als zwei Jahren zum letzten Mal eine Erwerbstätigkeit ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübt, so ist gemäss Art. 21 Abs. 3 IVV auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das sie durch die gleiche Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

2.2 Bei der vom 1. September bis 30. November 2014 dauernden Massnahme hat es sich um eine berufliche Massnahme im Sinne des Art. 7a IVG gehandelt, die aufgrund ihrer Dauer gemäss Art. 17 IVV zu einem Taggeldanspruch geführt hat. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggelder für die Zeit der Durchführung der beruflichen Massnahme zu Recht bejaht (vgl. IV-act. 64). Das Bestehen des Taggeldanspruches an sich ist denn auch nicht umstritten. Vielmehr hat der Beschwerdeführer die Bemessung der Höhe Taggeldes beanstandet und geltend gemacht, es sei auf sein letztes Einkommen als Produkt- und Gebietsverkaufsleiter bei der B.____ SA abzustellen (act. G 1). Bevor die Höhe eines Taggeldes bestimmt werden kann, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass einem IV-Taggeld genau wie beispielsweise einer IV-Rente ein spezifisches Versicherungsverhältnis zugrunde liegt, welchem eine eigene Definition des versicherten Gutes innewohnt. Im Falle des IV-Taggeldes ist das versicherte Gut gemäss Art. 23 Abs. 1 IVG nicht wie etwa bei dem rentenrechtlichen Art. 28 IVG die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person, sondern das Erwerbseinkommen, welches die versicherte Person zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen (bzw. ohne die Verhinderung durch die berufliche Eingliederungsmassnahme) erzielen könnte. Der versicherungsspezifische Schaden ist dabei der aus der beruflichen Abklärung selbst oder der aus der Arbeitsunfähigkeit während der Abklärung resultierende Einkommensverlust in Bezug auf die letzte ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübte Tätigkeit. Erst wenn dieser Schaden eintritt, ist die vorgesehene Versicherungsleistung - nämlich das IV-Taggeld - geschuldet.

2.3 Es stellt sich also die Frage, welches der verschiedenen bekannten Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers als versichertes Gut gemäss Art. 23 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 IVV zu qualifizieren ist, also welche Tätigkeit der Beschwerdeführer zuletzt ohne eine Einschränkung seiner Gesundheit ausgeübt hat. Weiter ist zu klären, ob er seitdem in eben dieser Tätigkeit durchgehend arbeitsunfähig gewesen ist. Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, er sei seit Anfang 2002 infolge gesundheitlicher Probleme in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt, weshalb er auch seine Tätigkeit als Produkt- und Gebietsverkaufsleiter bei der B.____ SA Anfang 2002 niedergelegt habe (act.

G 1, G 14, IV-act. 1). Dem Auszug aus der Krankengeschichte der Klinik K.____ ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer erstmals in der Rekrutenschule Schlafprobleme entwickelt und sich anschliessend sozial immer mehr zurückgezogen hatte (IV-act. 23 S. 4 f.). Med. pract. C.____ ist am 2. August 2013 davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer seit seinem 20. Lebensjahr an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung leide und dass die Arbeitsfähigkeit als Produkt- und Gebietsverkaufsleiter oder einer ähnlichen Tätigkeit seit mehreren Jahren erheblich eingeschränkt sei (IV-act. 19). Dr. N.____ hat am 8. März 2015 angegeben, der Beschwerdeführer sei im Frühjahr 2002 wegen akuter Angstzustände und Schlafstörungen bei ihr in psychotherapeutischer Behandlung gewesen; nach einem Rehabilitationsaufenthalt habe er damals zu einem Psychiater gewechselt (act. 14.1). Dieser Psychiater ist offenbar Dr. F.____ gewesen, welcher am 27. August 2011 festgehalten hat, der Beschwerdeführer befinde sich seit 2004 bei ihm in Behandlung (IV-act. 6). Damit liegen Indizien dafür vor, dass sich die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers bereits vor langer Zeit entwickelt und im Jahr 2002 tatsächlich zu einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit als Produkt- und Gebietsverkaufsleiter bei der B.____ SA oder einer ähnlichen Tätigkeit geführt haben könnten. Eine seit dem Ende der Berufstätigkeit bei der B.____ SA anhaltende Arbeitsunfähigkeit - bezogen auf die damals bei der B.____ SA ausgeübte oder auf eine vergleichbare Tätigkeit - kann jedoch damit nicht bewiesen werden. Andererseits beweisen die Akten aber auch nicht das Gegenteil, nämlich dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich wieder zu 100% für eine Tätigkeit, die jener bei der B.____ SA ausgeübten entsprochen hätte, arbeitsfähig gewesen wäre. Der massgebende Sachverhalt ist also nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit abgeklärt.

2.4 Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Beschwerdeantwort festgehalten, der Beschwerdeführer habe gegen die Taggeldverfügung vom 13. Juni 2014, welche auf denselben Grundlagen basiere, wie die angefochtene Taggeldverfügung vom 23. September 2014, kein Rechtsmittel erhoben. Weiter hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, die angefochtene Verfügung stelle lediglich eine "Folgeverfügung eines bereits einmal rechtskräftig verfügten Sachverhaltes" dar (act. G 11). Es scheint, als habe die Beschwerdegegnerin mit ihrer Aussage erklären wollen, die angefochtene Verfügung könne, da sie nach Art. 17 Abs. 2 ATSG lediglich eine Revisionsverfügung der Taggeldverfügung vom 13. Juni 2014 darstelle und sich der Sachverhalt in Bezug auf die Höhe des Taggeldes nicht verändert habe, nicht mehr vollumfänglich neu und insbesondere nicht mehr in Bezug auf die Höhe des Taggeldes überprüft werden. Im schweizerischen Sozialversicherungssystem werden Taggeldleistungen - im Gegensatz zu den Invalidenrenten, welche auf unbestimmte Zeit zugesprochene Dauerleistungen darstellen - jedoch als vorübergehende, nach Tagen bemessene Leistungen erbracht (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Rz 12 und 19 zu Art. 15). Die Tatsache, dass IV-Taggelder also stets zeitlich beschränkt ausgesprochen werden, führt dazu, dass Art. 17 Abs. 2 ATSG auf diese Leistungen nicht anwendbar ist (vgl. auch BGE 133 V 57 E 6.6.1 ff.). Der damit einhergehende grössere Handlungsspielraum der IV-Stellen, die in Bezug auf den Erlass neuer Taggeldverfügungen nicht an die Revisionsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 2 ATSG gebunden sind, bringt jedoch mit sich, dass jede neue Taggeldverfügungen einer vollumfassenden Neuüberprüfung zu unterziehen ist. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die angefochtene Verfügung weder bezogen auf die Höhe des Taggeldes noch anderweitig an die bereits rechtskräftig gewordene Taggeldverfügung vom 13. Juni 2014 gebunden ist.

2.5 Die Beschwerdegegnerin hat demnach in Erfüllung des Untersuchungsgrundsatzes (Art 43 Abs.

1 ATSG) abzuklären, ob der Beschwerdeführer bereits vor dem Ende seines Arbeitsverhältnisses bei der B.____ SA und seitdem durchgehend bis heute für eine Tätigkeit als Produkt- und Gebietsverkaufsleiter oder ähnliche Tätigkeiten arbeitsunfähig gewesen ist. Sollte dies der Fall sein, hätte sie gemäss Art. 23 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 IVV zu ermitteln, welchen Lohn der Beschwerdeführer mit einer Tätigkeit als Produkt- und Gebietsverkaufsleiter unmittelbar vor der Eingliederung hätte erzielen können. Sollte der Beschwerdeführer nicht durchgehend in einer Tätigkeit als Produkt- und Gebietsverkaufsleiter bei der B.____ SA oder einer ähnlichen Tätigkeit arbeitsunfähig gewesen sein oder erst nach dem Ende seines Arbeitsverhältnisses bei der B.____ SA in einer solchen Tätigkeit arbeitsunfähig geworden sein, so wäre das Erwerbseinkommen aus jener Tätigkeit massgebend, welche er zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen ausgeübt hätte. In diesem Fall wäre die Beschwerdegegnerin wohl zu Recht davon ausgegangen, dass das Einkommen des Beschwerdeführers als Skilehrer das versicherte Gut gemäss Art. 23 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 21ter Abs. 1 IVV und somit Berechnungsgrundlage für die Taggeldbemessung sei. 2.6 Demnach ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur weiteren Abklärung des Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IV). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Damit erweist sich die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Befreiung von den Gerichtskosten) als gegenstandslos. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 5. September 2014 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.